



**Generalstaatsanwaltschaft Celle  
Der Generalstaatsanwalt**

Generalstaatsanwaltschaft Celle - Postfach 12 67 - 29202 Celle

Herrn  
Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstraße 10  
19243 Püttelkow

Bitte sehen Sie davon ab, Schreiben per Telefax und per Post zu übersenden. Es ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Ressourcen ausreichend, Schreiben entweder per Brief oder - soweit zulässig - ausschließlich per Telefax zu übersenden.

Bearbeitet von: StA Dr. Börhne

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
2 Zs 1259/14

Durchwahl (05141) 206-  
740

Celle  
18.08.2014

**Strafanzeige gegen Herrn Henze, Staatsanwalt Vonderberg u. .a  
Tatvorwurf: Erpressung u. a.  
- 5104 Js 16042/14 StA Lüneburg-**

Sehr geehrter Herr Klasen,

auf Ihre Beschwerde vom 28.06.2014, die sich gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 18.06.2014 richtet, habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben.

Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage. Auch das Vorbringen Ihrer Beschwerde führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts.

Ich weise daher die Beschwerde als unbegründet zurück.

Die Sachbearbeitung durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Ihrer Strafanzeige gegen Staatsanwalt Vonderberg leiste ich daher mangels Anfangsverdachts keine Folge (§ 152 Abs. 2 StPO). Auch für Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht kein Anlass.

Auch soweit Sie alle Bundestagsabgeordneten und Bundestagskandidaten wegen Aussagedelikten anzeigen, leite ich gemäß § 152 Abs. 2 StPO mangels Anfangsverdacht kein Ermittlungsverfahren ein.

Die anliegende Rechtsmittelbelehrung gilt nur, soweit Sie den Vorwurf der Erpressung, der Nötigung und des Betruges erheben wollen.

Sollte die gerichtliche Entscheidung oder Prozesskostenhilfe nach der anliegenden Rechtsmittelbelehrung beantragt werden, bitte ich, zur Fristberechnung den Tag des Eingangs dieses Bescheides bei Ihnen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Kolkmeier  
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

  
Justizangestellte

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen einem Monat nach Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Der Antrag muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er ist bei dem Oberlandesgericht in 29221 Celle, Schloßplatz 2, einzureichen und muss von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Sofern Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufzubringen vermögen, können Sie innerhalb der Frist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts beantragen. Dem Antrag sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Für die Erklärung muss ein amtlicher Vordruck benutzt werden, der bei jedem Amtsgericht oder Landgericht erhältlich ist.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist mit Begründung dem Oberlandesgericht schriftlich einzureichen. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder jedes Amtsgerichts erklärt werden. Im letzten Fall (Protokollierung beim Amtsgericht) ist die Monatsfrist nur gewahrt, wenn die Niederschrift innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht eingeht.

Die Begründung des Antrags auf Prozesskostenhilfe muss eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Beweismittel enthalten; die Bezugnahme auf die Anzeige, frühere Eingaben oder Beschwerden oder auf den Akteninhalt genügt nicht.

Falls das Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung verwirft, sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlassten Kosten der Antragstellerin/ dem Antragsteller aufzuerlegen (§ 177 ZPO).